

4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung vom 10. März 2004 (08/GE 12/217)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Das vorliegende Gesetz bewirkt eine Teilrevision des Gesetzes über die Energienutzung. Dass die meisten Änderungsvorschläge von den (in sprachlicher Hinsicht unseligen beziehungsweise oft mangelhaft formulierten) Muster Vorschriften der Kantone im Energiebereich, den so genannten MuKE, stammen, machte die Arbeit für das Departement und die vorberatende Kommission nicht unbedingt einfach und führte zu einigen sprachlichen Korrekturen in der Lesung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission.

In § 10 Abs. 2 war das Wort "und" entsprechend dem bisherigen Gesetzestext durch "oder" zu ersetzen, damit klar ist, dass die Begriffe sowohl kumulativ wie alternativ gelten.

Bei den §§ 11 a Abs. 1 und 12 a Abs. 2 mussten die Aufzählungen korrigiert werden. Nach wie vor ist aber klar, dass in § 11 a Abs. 1 die erwähnten Heizungen nicht zulässig sind, wenn (auch nur) eine der aufgezählten Voraussetzungen erfüllt ist. Ebenso müssen gemäss der nun sprachlich richtigen Formulierung in § 12 a Abs. 2 alle Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, damit eine Ausnahme bewilligt werden kann. Anders gesagt: Durch die vorgenommenen sprachlichen Korrekturen erfolgte keine materielle Änderung gegenüber der Fassung nach 2. Lesung.

In § 14 a schliesslich wurde das Wort "einheitlich" gestrichen, weil es so keinen Sinn macht. Es ist nicht anzunehmen, dass der Regierungsrat uneinheitliche Vorschriften erlässt. Auch dies stellt keine materielle Änderung dar; es ist klar, was gemeint ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung vom 10. März 2004 wird mit 79:21 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.